



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

GESUCH

Anerkennung als Betrieb

Im Sinne von Artikel 6 und Art. 29a der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung). **Der Mindestarbeitsbedarf für eine Anerkennung beträgt 0.20 Standardarbeitskräfte (SAK).**

Gesuchsfrist

Gemäss Art. 99 Abs. 1 der DZV erfolgt die Gesuchstellung für Direktzahlungen bis Ende Februar (Stichtag 31. Januar). Gesuche für Direktzahlungen können nur von Bewirtschaftern anerkannter Betriebe eingereicht werden (Art. 98 Abs. 2 DZV). Deshalb muss das Gesuch für die Anerkennung als Betrieb der Dienststelle lawa bis zum **31. Dezember** des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres eingereicht werden. In begründeten Fällen kann die Frist bis zum 31. Januar des Beitragsjahrs verlängert werden. Die Fristerstreckung ist schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Gesuche können erst für die Direktzahlungen des folgenden Beitragsjahrs berücksichtigt werden.

Bewirtschafter / Bewirtschafterin

Name, Vorname:

Adresse: Telefon:

PLZ/Ort: Mobile:

E-Mail: Geb.-Tag:

IBAN: CH

Angaben zum Betrieb und den zugehörigen Produktionsstätten

Betriebsname (Betriebszentrum):
.....

Seit wann führen Sie den Betrieb selbstständig?
.....

Wer war der/die vorherige Bewirtschafter/in?
.....

Welche Produktionsstätten (örtlich getrennte Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen) gehören zum Betrieb?

Adresse der Produktionsstätte:

Standortgemeinde:

Fläche:

Fläche, vermarktete Milch (Verkehrsmilch)

Landwirtschaftliche Nutzfläche (in ha):..... Verkehrsmilch (in kg):.....

Betriebszweige (Zutreffendes unterstreichen)

Milchviehhaltung, Mutter- / Ammenkuhhaltung, Rindermast, Schweinezucht, Schweinemast, Pferdehaltung, Schaf- / Ziegenhaltung, Ackerbau, Obstbau, Gemüsebau, Legehennen, Mastpoulets

andere:.....

Zur selbständigen Nutzung zur Verfügung stehende Gebäude

(Betriebszentrum):

Wer ist Eigentümerin/Eigentümer von...

Grundstück, Gebäude:.....

Vieh, Fahrhabe:

Betriebseigene Arbeitskräfte (umgerechnet in Vollarbeitskräfte)

Familieneigene:..... übrige:.....

Wird mehr als die Hälfte der auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte ausgeführt? Ja Nein

Abhängigkeit von einem anderen Betrieb

Besteht eine Abhängigkeit von einem anderen Betrieb? Ja Nein

(Zusammenarbeit: täglich / periodisch, gemeinsame Tierhaltung, gemeinsame Maschinen, usw.).

Wenn ja, welche und zu welchem Betrieb?

.....

Bemerkungen:

Ausserbetriebliche Tätigkeit und Ausbildungsnachweis

Ja (inkl. Schule und Aus- / Weiterbildung)

Nein

Wenn ja, wie hoch ist der Beschäftigungsgrad bei einer ausserbetrieblichen Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis, als Selbständigerwerbende/r oder in einer Schule?

Pensum: (in %) Arbeitgeber/Schule:

Für den Bezug von Direktzahlungen wird eine bis spätestens am 1. Mai des Beitragsjahres abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung verlangt (Attest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss), die der Produktion von Nahrungsmitteln dient. Diese Anforderungen erfüllen abschliessend folgende Berufe und Ausbildungen:

Landwirt/Landwirtin, Agrarpraktiker/Agrarpraktikerin/ Bäuerin mit Fachausweis, diplomierte Bäuerin, Obstfachmann/Obstfachfrau, Geflügelfachmann/Geflügelfachfrau, Gemüsegärtner/Gemüsegärtnerin, Winzer/Winzerin, Weintechnologe/Weintechnologin.

Anerkannt sind höhere Ausbildungen in den erwähnten Berufen als Techniker/in TS oder dipl. Techniker/Technikerin HF, Ing. Agr. ETH, Master, Ing. Agr. FH oder Bachelor. Ebenfalls anerkannt wird der erfolgreiche Abschluss von zweijährigen Lehren (z.B. Lehrabschlussprüfung 1 bzw. LAP 1 als Landwirt/Landwirtin).

Für Betriebe im Berggebiet gelten die Ausbildungsanforderungen ab 0.5 SAK (Standardarbeitskräfte). Die Beitragsberechtigung ist auch erfüllt, wenn eine andere berufliche Grundbildung und eine landwirtschaftliche Weiterbildung abgeschlossen wurden (Direktzahlungskurs) oder eine andere berufliche Grundbildung und eine landwirtschaftliche Praxis von 3 Jahre zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme nachgewiesen werden kann.

Landwirtschaftliche Ausbildung und Abschluss

als:

Andere Grundbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Weiterbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Praxis (Arbeitgeber und Dauer):

Der/Die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesuchsteller/in

Einsenden an:

Landwirtschaft und Wald (Iawa), Centralstrasse 33, 6210 Sursee

Folgende Unterlagen sind diesem Gesuch beizulegen:

- Zeugniskopien und Bestätigungen betreffend die Ausbildung
- Kopie Pacht- und Kaufvertrag
- [Anmeldung Beitragsprogramme](#)

- Kopie Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung als Selbständigerwerbende/r bei der WAS Ausgleichskasse oder Kopie Anschlussbestätigung als Selbständigerwerbende/r (AHV/IV/EO/FAK Beitrags- und Abrechnungspflicht der WAS Ausgleichskasse)

Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch Unterlagen ausstehend sind, können diese bis am 1. Mai nachgereicht werden.

Direktkontakt: Heinrich Wachter, Tel. 041 349 74 12, heinrich.wachter@lu.ch